

Madriдер Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben

Übersetzung¹

Stockholmer Zusatzvereinbarung vom 14. Juli 1967

Abgeschlossen in Stockholm am 14. Juli 1967
Von der Bundesversammlung genehmigt am 2. Dezember 1969²
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 26. Januar 1970
In Kraft getreten für die Schweiz am 26. April 1970

(Stand am 7. September 2004)

Art. 1 [Übertragung der Aufgaben der Verwahrstelle hinsichtlich des Madriдер Abkommens]

Die Beitrittsurkunden zum Madriдер Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren vom 14. April 1891³ (im folgenden als «das Madriдер Abkommen» bezeichnet), revidiert in Washington am 2. Juni 1911⁴, in Den Haag am 6. November 1925⁵, in London am 2. Juni 1934⁶ und in Lissabon am 31. Oktober 1958⁷ (im folgenden als «die Lissaboner Fassung» bezeichnet), werden beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (im folgenden als «der Generaldirektor» bezeichnet) hinterlegt, der diese Hinterlegungen den Vertragsländern des Abkommens notifiziert.

Art. 2 [Anpassung der Bezugnahmen im Madriдер Abkommen auf einzelne Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft]

Die Bezugnahmen in den Artikeln 5 und 6 Absatz (2) der Lissaboner Fassung auf die Artikel 16, 16^{bis} und 17^{bis} der Hauptübereinkunft⁸ gelten als Bezugnahmen auf die diesen Artikeln entsprechenden Bestimmungen der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums⁹.

AS 1970 681; BBl 1968 II 897

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung. Die Artikel der Zusatzvereinbarung sind mit Überschriften versehen worden, um die Benützung des Textes zu erleichtern; der Originaltext enthält keine Artikelüberschriften.

² Art. 1 Ziff. 4 des BB vom 2. Dez. 1969 (AS 1970 600)

³ [AS 12 1008]

⁴ [BS 11 965]

⁵ SR 0.232.111.11

⁶ SR 0.232.111.12

⁷ SR 0.232.111.13

⁸ SR 0.232.03

⁹ SR 0.232.04

Art. 3 [Unterzeichnung und Ratifikation der Zusatzvereinbarung und Beitritt zu dieser Zusatzvereinbarung]

- 1) Jedes Vertragsland des Madrider Abkommens kann diese Zusatzvereinbarung unterzeichnen, und jedes Land, das die Lissaboner Fassung ratifiziert hat oder ihr beigetreten ist, kann diese Zusatzvereinbarung ratifizieren oder ihr beitreten.
- 2) Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generaldirektor hinterlegt.

Art. 4 [Automatische Annahme der Artikel 1 und 2 durch die der Lissaboner Fassung beitretenden Länder]

Jedes Land, das die Lissaboner Fassung weder ratifiziert hat noch ihr beigetreten ist, wird von dem Zeitpunkt an, zu dem sein Beitritt zur Lissaboner Fassung wirksam wird, gleichzeitig durch die Artikel 1 und 2 dieser Zusatzvereinbarung gebunden; jedoch wird dieses Land, wenn zu diesem Zeitpunkt diese Zusatzvereinbarung noch nicht gemäss Artikel 5 Absatz (1) in Kraft getreten ist, durch die Artikel 1 und 2 dieser Zusatzvereinbarung erst von dem Zeitpunkt an gebunden, zu dem diese Zusatzvereinbarung gemäss Artikel 5 Absatz (1) in Kraft tritt.

Art. 5 [Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung]

- 1) Diese Zusatzvereinbarung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Stockholmer Übereinkommen vom 14. Juli 1967¹⁰ zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Kraft tritt; jedoch tritt diese Zusatzvereinbarung, wenn zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens zwei Ratifikationsurkunden oder zwei Beitrittsurkunden zu dieser Zusatzvereinbarung hinterlegt worden sind, erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwei Ratifikationsurkunden oder zwei Beitrittsurkunden zu dieser Zusatzvereinbarung hinterlegt worden sind.
- 2) Für jedes Land, das seine Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Zusatzvereinbarung gemäss Absatz (1) in Kraft tritt, hinterlegt, tritt diese Zusatzvereinbarung drei Monate nach dem Zeitpunkt der Notifizierung seiner Ratifikation oder seines Beitritts durch den Generaldirektor in Kraft.

Art. 6 [Unterzeichnung usw. der Zusatzvereinbarung]

- 1) Diese Zusatzvereinbarung wird in einer Urschrift in französischer Sprache unterzeichnet und bei der schwedischen Regierung hinterlegt.
- 2) Diese Zusatzvereinbarung liegt bis zu ihrem Inkrafttreten gemäss Artikel 5 Absatz (1) in Stockholm zur Unterzeichnung auf.
- 3) Der Generaldirektor übermittelt zwei von der schwedischen Regierung beglaubigte Abschriften des unterzeichneten Textes dieser Zusatzvereinbarung den Regierungen aller Vertragsländer des Madrider Abkommens und der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.

¹⁰ SR 0.230

- 4) Der Generaldirektor lässt diese Zusatzvereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.
- 5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Vertragsländer des Madrider Abkommens die Unterzeichnungen, die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden, das Inkrafttreten und alle anderen erforderlichen Mitteilungen.

Art. 7 [Übergangsbestimmung]

Bis zur Amtsübernahme durch den ersten Generaldirektor gelten Bezugnahmen in dieser Zusatzvereinbarung auf den Generaldirektor als Bezugnahmen auf den Direktor der Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Zusatzvereinbarung unterschrieben.

Geschehen zu Stockholm am 14. Juli 1967.

(Es folgen die Unterschriften)

Geltungsbereich der Zusatzvereinbarung am 22. Juni 2004

Vertragsstaaten	Ratifikation Beitritt (B) Nachfolgeerklärung (N)	In-Kraft-Treten
Ägypten	3. Dezember	1974 B 6. März 1975
Algerien	24. März	1972 B 5. Juli 1972
Bulgarien	29. April	1975 B 12. August 1975
Deutschland	19. Juni	1970 19. September 1970
Frankreich	2. Mai	1975 12. August 1975
Europäische Departemente, Überseeische Departemen- te und Überseeische Ge- biete	2. Mai	1975 12. August 1975
Iran	18. März	2004 B 18. Juni 2004
Irland	27. März	1968 26. April 1970
Israel	30. Juli	1969 26. April 1970
Italien	20. Januar	1977 24. April 1977
Japan	20. Januar	1975 24. April 1975
Kuba	4. Juli	1980 7. Oktober 1980
Liechtenstein	21. Februar	1972 25. Mai 1972
Moldau	5. Januar	2001 B 5. April 2001
Monaco	27. Juni	1975 4. Oktober 1975
San Marino	26. März	1991 B 26. Juni 1991
Schweden	12. August	1969 26. April 1970
Schweiz	26. Januar	1970 26. April 1970
Serbien und Montenegro	18. Februar	2000 B 18. Mai 2000
Slowakei	30. Dezember	1992 N 1. Januar 1993
Spanien	8. Mai	1973 14. August 1973
Tschechische Republik	18. Dezember	1992 N 1. Januar 1993
Ungarn	18. Dezember	1969 26. April 1970
Vereinigtes Königreich	26. Februar	1969 26. April 1970